



Kurzbewertung

Objekt:	Neubau Werkhof Roggenacker, Pfäffikon
Ort:	Pfäffikon (SZ)
Art der Leistungsangebote:	Honorarsubmission (Planerwahl)
Verfahren:	offenes Verfahren
Auslober	Gemeinde Freienbach
Publikation:	simap (Projekt-ID 243336)
Verfahrensbegleitung	Gemeinde Freienbach, R+K Büro für Raumplanung AG, Pfäffikon

Ziele

Der BWA setzt sich für faire und transparente Wettbewerbe und Ausschreibungen ein. Die laufenden Verfahren werden nach den Ordnungen SIA 142, 143 und 144 sowie den geltenden Gesetzen analysiert und mit grünen, orangen oder roten Smileys bewertet.

Qualität des Verfahrens

Mängel des Verfahrens

- Falsche Verfahrensvorgehensweise
- Zerstückelte Beschaffung (Anschein der qualitativen Beschaffung als Vorprojekt mit Kostenvoranschlag durch Direktmandat / Preisverfahren über öffentliche Beschaffung als Leistungsangebote)
- Preisgewichtung mit 35% zu hoch und nicht definierte Preisspanne
- Zeitaufwand für die Übernahme des Vorprojektes der nicht vorbefassten Teilnehmer wie dem Preisangebot hinzugerechnet
- Unklare Beurteilung der qualitativen Kriterien (fehlende Punktebewertung)
- Qualitative Beurteilung erfolgt nicht getrennt mit der Preisbeurteilung (keine 2-Couvert-Methode)
- Keine unabhängige Fachperson im Beurteilungsgremium

Beurteilung des BWA

Für ein bereits vollumfänglich erarbeitetes Vorprojekt mit Kostenvoranschlag wird nun, auf der Grundlage des öffentlichen Beschaffungsrechts, die weitere Planungsleistung Architektur als Leistungsangebote ausgeschrieben. Es besteht dabei der Anschein, dass die bis anhin erbrachte Planungsleistung ohne Anwendung des öffentlichen Beschaffungsrechts unter Missachtung des Zerstückelungsverbots erfolgte und die weiteren Planungs- und Realisierungsschritte nun im Nachgang korrekt mittels öffentlicher Beschaffung erfolgen soll.

Dieser Umstand ist insofern störend, als Teile der Verfasser des Vorprojektes zur Angebotseingabe zugelassen sind, obwohl sie, aufgrund der bereits erbrachten Planungsleistungen, wesentliche Vorteile bei der Angebotsgestaltung erzielen dürften. Die Ungleichbehandlung der Teilnehmer mit diesem Vorgehen birgt Beschwerdepotenzial: Einerseits, weil der Aufwand für die Einarbeitung in das Projekt zum Preisangebot hinzugerechnet wird, welcher beim vorbefassten Teilnehmer nicht anfällt, andererseits weil die Übernahme des Vorprojektes mit dem damit verbundenen Urheberrechtsanspruch des vorbefassten Teilnehmers nicht klar geregelt ist. Der Hinweis, dass der vorbefasste Teilnehmer 10 Tage weniger Zeit für die Offerteinreichung erhält, ist eine nicht hinreichende Kompensation des Wissensvorsprungs und stellt auch keine ausreichende Kompensation des Vorteils in der Preisangebotsgestaltung dar.

Der BWA Zentralschweiz weist darauf hin, dass die korrekte Beschaffung lösungsorientierter Aufgabenstellungen über Wettbewerbs- oder Studienauftragsverfahren erfolgen soll, wie dies das IVöB vorsieht. Dabei kann auf die einschlägigen Bestimmungen der Fachverbände (SIA 142/143) zurückgegriffen werden. Benötigen solche Verfahren vorbereitende Studien und Abklärungen, können diese im Rahmen der Schwellenwerte freihändig beschafft werden.